

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Berlags-Veranstalter: Nr. 2266.

Nr. 122.

Mittwoch, den 15. Oktober.

1902.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz **Ober-Rhein** Folgendes verordnet:

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 18. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz **Ober-Rhein** öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Zeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedlik.**

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 18. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Zeichnung der in der Provinz **Ober-Rhein** polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe **T** in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Bandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikalten Köpfen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswärtig zur Fahrtrichtung und festrecht zum Erdboden untrennbar befestigten Metallblech anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm starker Schrift auf welchem Grunde hervorzuhellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Wiesbaden, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedlik.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Befitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks **Wiesbaden** werden aufgefordert, den Antrag auf Auerstellung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion **Wiesbaden** zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falde.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 129) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks **Wiesbaden** was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Verkauf und Zusammenfassung wieder durch ihre Benennung oder Aufzeichnung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Wirkung beizulegen ist, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperbeschädigungen bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angepöbeln oder angepöbeln werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **gts. Sate.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung vom 20. September 1887 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im **Landesbezirk** zu **Frankfurt a. M.** unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks **Wiesbaden** verordnet was folgt:

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu **Frankfurt a. M.** erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gesonderte Polizeiverordnung Ausnahmen bedürfen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Jede Verschärfung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachabmung der Signale, die Verstellung oder Verperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quers- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu bedecken oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten dergestalt auszubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Erörtern der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Fahrer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Herrschaften und Hofscheffschaften fahren, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6. Schwere Fuhrwerke darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7. Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verperrern, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Ebenso die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverchlüsse, das Stehendbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Ab-springen verboten.

§ 10. Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigaretten und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11. Das Rären und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitenerscheinungen oder unzüchtliches Benehmen lästig fallen, sowie trunke Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gepäck, welches durch Umsonst, lästigen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 15. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halte zu verlassen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17. Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizeiverordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Sate.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 129) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks **Wiesbaden** was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbetriebes demjenigen Kreisärzte in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig denselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisärzte auch einen Wohnortwechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Milderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen herbeizuführen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgegeben ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1, Buchstabe r der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1902 (Amtsblatt S. 259 und Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. September 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Sate.**

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1902.

Königliche Polizei-Direktion. v. **Schena.**

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Plate zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fuhrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platz aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktplatz dienen, nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgut bestimmt sind, auf der Fuhrstraße zwischen dem Rathhaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe bestraft.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Auffassung und Verwendung von Acetolensapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Anführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

über

Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen 1902.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controlversammlungen werden berufen:

a) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen,

b) die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,

c) sämtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Jägerklasse A aus den Jahresklassen 1890—1894),

d) die Mannschaften der Land- und Seemehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit

vom 1. April bis 30. September 1890 in den activen Dienst getreten sind. Die zeitig Ganz- und Halbinvaliden, die zeitig Feld- und Garnisonsdienstfähigen, sowie die dauernd Halbinvaliden und die nur Garnisonsdienstfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.

Im Kreise Wiesbaden-Stadt

haben die Vorgenannten zu erscheinen wie folgt:

Im Wiesbaden

im Exerzierhause der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße.

I. sämtliche Mannschaften der Garde und der Provinzial-Infanterie und zwar:

Jahresklasse 1890 (Frühjahrs-Einstellung) am Freitag, 7. November 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1895 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1896 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Vorm. 11 Uhr,

Jahresklasse 1897 am Freitag, 7. Novbr. 1902, Nachm. 3¹/₂ Uhr,

Jahresklasse 1898 am Samstag, 8. Novbr. 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1899 am Samstag, 8. Novbr. 1902, Vorm. 11 Uhr,

Jahresklasse 1900, 1901, 1902 am Samstag, 8. November 1902, Nachm. 3¹/₂ Uhr,

II. die übrigen gedienten Mannschaften und zwar: Marine, Jäger, Maschinengewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Pionier-, Eisenbahn-, Telegraphen- u. Luftschiffertruppen, Train (einschließlich Krankenträger), Sanitäts- und Veterinärpersonal u. sonstige Mannschaften, Oekonomien-Handwerker, Arbeits-soldaten u. s. w. wie folgt:

Jahresklasse 1890 (Frühjahrs-Einstellung) am Montag, 10. November 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1895 und 1896 am Montag, 10. November 1902, Vorm. 9 Uhr,

Jahresklasse 1897 und 1898 am Montag, 10. November 1902, Vorm. 11 Uhr,

Jahresklasse 1899, 1900, 1901, 1902 am Montag, 10. November 1902, Nachm. 3¹/₂ Uhr.

Im Kreise Wiesbaden-Land

haben die Vorgenannten zu erscheinen:

Im Wiesbaden

im Exerzierhause der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße.

am Dienstag, den 11. November 1902, Vormittags 9 Uhr, die Mannschaften aus: Kurlingen, Fiedenheim, Dogheim, Frauenstein;

am Dienstag, den 11. November 1902, Vormittags 11 Uhr, die Mannschaften aus: Bierstadt, Erbenheim und Jandt;

am Dienstag, den 11. November 1902, Nachmittags 3¹/₂ Uhr, die Mannschaften aus: Georgenborn, Hefloch, Kloppenheim, Medenbach, Nurod, Nordenstadt, Rombach, Sonnenberg und Wildbachsen.

Im Diebrich

am Mittwoch, den 12. November 1902, Vormittags 9 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Diebrich, welche den Jahresklassen 1890 bis 1898 einschließlich angehören;

am Mittwoch, den 12. November 1902, Vormittags 10¹/₂ Uhr, die übrigen Mannschaften aus Diebrich und die Mannschaften aus Schlierheim.

Im Hochheim

auf dem Schloßhof bei der kath. Kirche

am Donnerstag, den 13. November 1902, Vormittags 8 Uhr 15 Minuten, die Mannschaften aus: Tellenheim, Hochheim, Massenheim und Wallau.

Im Hirsheim

auf dem Rathhausehofe

am Donnerstag, den 13. November 1902, Vormittags 10 Uhr, die Mannschaften aus: Diedenberg, Hirsheim, Eddersheim, Weibach, Widen.

Auf dem Defel jeden Militärpasse ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben.

Zunächst wird zur Kenntnis gebracht,

1) daß besondere Beordnung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Beordnung gleich zu erachten ist,

2) daß jeder Controlpflichtige bestraft wird, wenn er nicht erscheint,

wer durch Krankheit oder durch sonstige besondere dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzureichen, die Genehmigung trifft das Bezirks-Commando, wer schriftlich, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen ist, nicht als strafbar,

3) daß Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer anderen als der befohlenen Controlversammlung erscheinen,

4) daß es verboten ist, Schwere und Stöße mit auf den Controlplatz mitzubringen,

5) daß jeder Mann keine Militärpapiere (Paß und Führungszeugnis) bei sich haben muß,

Wiesbaden, 9. September 1902.

Königl. Bezirks-Commando,

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 6. bis einschl. 12. Oktober 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1902.

Bekanntmachung.

Zwecks Vertheilung einer Wasserleitung im Distrikt Pfingstweg, vor der Gärtnerei Dennenmann, wird der hiesige vorübergehende Feldweg auf die Dauer der Arbeit vom 10. Oktober c. ab für Fuhrwerk gesperrt.

Bekanntmachung.

Die Ernte an Kokostanien in hiesiger Gemarkung ist an den Kaufmann Christian Bremer, Dohleimerstraße 78 hier, verkauft worden. Es ist demnach verboten, Kokostanien unbefugt zu schütten oder zu lefen und werden Uebertretungen gemäß § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft.

Bekanntmachung.

Die Ernte an Kokostanien in hiesiger Gemarkung ist an den Kaufmann Christian Bremer, Dohleimerstraße 78 hier, verkauft worden. Es ist demnach verboten, Kokostanien unbefugt zu schütten oder zu lefen und werden Uebertretungen gemäß § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft.

Aufforderung.

Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie wegen Neuannahme von Gebäuden in die Nassauische Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1903 in dem Rathbaue, Zimmer Nr. 53, in den Vormittagsstunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu wollen.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 8. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab frachweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelrate sind nach dem Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Strafe ist maßgebend): A und B am 15., 16. und 17. Oktober, C, D, E, F, G am 18., 20., 21. Oktober, H, I, K am 22., 23., 24. Oktober, L, M, N am 25., 27., 28. Oktober, O, P, Q, R am 29., 30., 31. Oktober und 1. Nov., S, T, U, V am 3., 4., 5. November, W, Y, Z und außerhalb des Stadteringens am 6., 7., 8. November.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 23 Paar Schattstiefel für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Schlachthaus- und Viehhofanlage soll vergeben werden. Beschlossene Offerten und Proben sind bis zum 16. Oktober cr. im Bureau der Schlachthaus-Verwaltung abzugeben.

Bekanntmachung.

Montag, den 20. Oktober cr., und event. die folgenden Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leibhause, Postgasse 6a (Eingang Schulasse) hier, die dem städtischen Leibhause bis zum 15. September 1902 einschließl. verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Seinen, Betten u. dergleichen, versteigert.

Bekanntmachung.

Freitag, den 17. d. M., ist das Leibhaus geschlossen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1700 Stück Sandständer für das Volksbad an der Boonstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Angebotsformulare und Bedingungenunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathbaue, Zimmer No. 53a, eingesehen, die Bedingungenunterlagen bis zum 18. d. M. bezogen werden. Verschlüsselt und mit der Aufschrift „St. B. H. 1“ verbriefene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 22. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzuliefern.

Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1902. Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Der Dingertweg der hiesigen Gemarkung bleibt zwecks Vornahme von Wasserleitungsarbeiten von heute ab für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Bekanntmachung.

Verzeichnisse der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 18. Oktober 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorab bestellt werden können.

Bekanntmachung.

Grassell, Armin. Handbuch der Bibliothekslehre. A. 2. Lpz. 1902. Kyriakos, A. Diomedes. Geschichte der orientalischen Kirchen von 1453 bis 1898. Autorisierte Uebers. v. Erwin Rausch. Lpz. 1902. Musikzeitung, Allgemeine. Wochenschrift f. d. Reform d. Musiklebens d. Gegenwart. Jahrg. 28. Charlottenb. 1901. Mittheilungen aus der Handelskammer Frankfurt a. M. Bd. 23 u. 24. Frankfurt a. M. 1900 u. 1901. Gesch. v. d. Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahrbuch. Statistisches für das deutsche Reich. Jahrg. 23. Berl. 1902. Gesch. v. Kaiserl. Statistisches Amte. Weisthümer. Oesterreichische, Bd. 1 (Salzburg), Bd. 2-4 (Tirol). Wien 1870-1880. Tomasek, J. A. Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche a. d. 13. bis 16. Jahrhundert. Innsbruck 1888. Struckmann u. Koch. Die Civilprozessordnung f. d. Deutsche Reich. A. 8 Bd. 1, 2. Berlin 1901. Düsseldorf, Herm. Rechtskarte d. Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. M. mit Ausschluss d. Hohenzollern'schen Lando. Wiesbaden. C. W. Kreidel 1902. Zeitschrift für Kulturgeschichte, Bd. 8. Berlin 1901. Maass, Ernst, Die Tagessgüter in Rom u. den Provinzen. Berl. 1902. Boas, H., Geschichte d. rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin 1901. Grünhagen, Colmar, Die Hussitenkämpfe d. Schlessier 1420-1435. Breslau 1872. Oberschlesien, sein Land und seine Industrie. Festschrift, bearb. v. B. Kosmann. Gielwitz 1888. Gross, Charles, The Guild Merchant. A contribution to british municipal history. Vol. 1, 2. Oxford 1890. Csuday, Eugen, Die Geschichte der Ungarn. Bd. 1, 2. A. 2. Wien 1900. Bülow, H. v., Oesterreich-Ungarns Handels- und Industriepolitik. Berlin 1902. Kapp, Friedr., Geschichte der Deutschen im Staate New-York bis z. Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. New-York 1867. Balch, Th. W., Antarctica. Philadelphia 1902. Gesch. d. Vorfassers. Pietsch, Ludwig, Nach Athen u. Byzanz. Berlin 1871. Scobel, A., Handelsatlas zur Verkehrs- u. Wirtschaftsgeographie. Bielefeld 1902. Zeitschrift für Ethnologie Jahrg. 33. Berlin 1901. Beaumont, Alfred v., Gino Capponi. Ein Zeit- und Lebensbild. Gotha 1880. Fournier, Aug., Gontz u. Cobenzl. Geschichte der österreichischen Diplomatie in d. Jahren 1801-1805 Wien 1880. Prölls, Johannes, Schefel. Ein Dichterleben. Stuttgart 1902. Heilmeyer, Al., Adolf Hildebrand. Bielefeld 1902. Poschinger, Heiner, v., Fürst Bismarck und der Bundesrath. Bd. 5. Stuttgart 1901. Erinnerungsblätter an die Leydenfeier. Ber. in 1902. Gesch. v. Herrn Dr. Laquer. Denkmäler aus Aegypten u. Aethiopien, herausg. u. erlütet v. Rich. Lepsius. Bd. 3, 4 u. 5 des Textes. Lpz. 1897-1901. Gesch. v. Königl. Preuss. Unterrichtsministerium. Jacobowski, Ludwig, Die Anfänge der Poesie. Grundlegung zu einer realistischen Entwicklungsgeschichte d. Poesie. Dresden 1891. Spielhagen, Friedrich, Beiträge zur Theorie und Technik des Romans. Lpz. 1888. Euphorion, Zeitschrift f. Literaturgeschichte, Bd. 1-9 u. Ergänzungsband 1-4. Lpz. 1894-1902. Gotthelf Jeremias, Volksausgabe seiner Werke i. Urtext, Bd. 1-5. Bern 1899. Volksbücher, Wiesbadener, Bd. 16-20 (Keller, Fährlein d. Aufrechten; Sturm; Von jenseits d. Meeres; Raabe; Die schwarze Galeere; Frapan; Altmödische Leute). Wiesb. Verlag d. Volksbildungsvereins (H. Staadt) 1902. Enzykl. paed. d. Naturwissenschaften. Abth. 8. Th. 2: Handwörterbuch d. Astronomie, herausg. v. W. Valentiner, Bd. 4. Lpz. 1902. Weismann, Aug., Vorträge über Descendenztheorie. Bd. 1, 2. Jena 1902. Mattern, E., Der Thalperrenbau u. d. deutsche Wasserwirtschaft. Eine technische u. wirtschaftliche Studie. Berlin 1902. Bericht d. Königl. Lehranstalt f. Obst-, Wein- u. Gartenbau zu Gelsenheim 1895/96-1899/1900. Wiesb., Rud. Bechtold & Comp. 1896-1900. Handbuch d. Ingenieurwissenschaften. Bd. 3: Der Wasserbau (Schiffbau, Schiffahrtkanäle v. L. Franzius, H. Garbe u. Bd. Sonne) A. 8. Lpz. 1895 ff. Albu, J., Die Feuerbestattung, eine Forderung der Hygiene. Wien 1895. Gesch. v. Herrn Dr. E. Rosenthal. Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. Register zu Bd. 1-20 und Supplementh. 1-3. Bonn 1902. Humm, Ernst, Grundriss zum Studium d. Geburtshilfe. Wiesb., J. F. Bergmann 1902.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Walkalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a. Reichshafen-Theater, Stiftstrasse 16. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dienenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss. Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet. Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-4 Uhr für die Entlehnung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-8 Uhr. Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10-1, Montags und Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat auch Sonntags Nachm. von 3-5 Uhr. Samstags geschlossen. Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege, anzumelden. Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11-1 Uhr geöffnet. Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause. Eingang durch Saal 78. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr. Königl. Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan. Justizgebäude, Gerichtsstrasse. Rathhaus, Schlossplatz 6. Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzstrasse 64. Reichsbank, Luisenstrasse 19. Landesbank, Rheinstrasse 20. Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüro, Friedrichstrasse 32. Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22; Hinterh. IV. Michelsberg 11; V. Philippbergstr. 15. Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse. Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritstrasse 45 und Taunustrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8-9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts. Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thorse ist die Nachtschelle zu ziehen.) Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8. Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan. Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P. Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet. Katholische Marienhilfskirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen. Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69. Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus. Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr. Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan. Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan. Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte. Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg.

Städt. Viechmarkt.

Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz. Gewerbeschule, in der Wellritstrasse. Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz. Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8-1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3. Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof. Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schiessstände, Unter den Eichen. Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse. Flobert-Schiessstand: Benastite. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen, Turnverein: Hellmündstrasse 20. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm. Wasserturm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstadter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Rangos, Wiesbadenerstr. 54. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht. Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloss Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 10.20 bis Köln, 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langrasse 20. Telefon 2364. F 329. Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Adria“ von Newyork nach Ostasien, 8. Okt. in Aden. D. „Alesia“ von Hamburg nach Ostasien, 8. Okt. Perim passirt. D. „Allemania“ von Westindien nach Hamburg, 9. Okt. 1 Uhr Nachts in Havre. D. „Armenia“ 8. Okt. 11 Uhr Vorm. von Philadelphia direct nach Hamburg. S.-D. „Augusta Victoria“ 9. Oktober Mittags von Newyork via Plymouth u. Cherbourg nach Hamburg. D. „Cheruskia“ von Hamburg nach Westindien, 8. Oktober Ponta Ferraria passirt. D. „Christiania“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 9. Okt. 1 Uhr Nachts Cuxhaven passirt. S.-D. „Columbia“ von Hamburg via Southampton und Cherbourg nach Newyork, 10. Okt. 5 Uhr Morg. Dover passirt. D. „Croatia“ 4. Okt. in Newyork. D. „Frisia“ von Hamburg nach Montreal, 9. Okt. Father Point passirt. D. „Graf Waldersee“ 8. Okt. Morgens in Newyork. R.-P.-D. „Hamburg“ von Hamburg nach Ostasien, 9. Okt. von Shanghai. D. „Hispania“ von St. Thomas nach Hamburg, 9. Okt. 5 Uhr Nachm. in Havre. D. „Hoerde“ 8. Okt. in Neworleans. D. „Hungaria“ von Pará nach Hamburg, 9. Okt. 2 Uhr Nm. von Liverpool. D. „Nasovia“ von Hamburg nach Westindien und Mexico, 9. Okt. 6 Uhr Nm. in Havre. D. „Numidia“ von Montevideo nach Hamburg, 9. Okt. St. Vincent pass. D. „Parthia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 9. Okt. 10 Uhr Vm. von Oporto. D. „Prinz Waldemar“ 8. Okt. in Santos. D. „Phoenicia“ 9. Okt. 5 Uhr Nm. von Newyork nach Neapel-Genoa. D. „Saxonia“ von Hamburg nach Ostasien, 9. Okt. 6 Uhr Morg. von Kuchinosu. D. „Silvia“ 8. Okt. von Kobo (Heimreise). D. „Sparta“ 8. Okt. 10 Uhr Vm. von Newyork via Emden nach Hamburg. D. „Syria“ 9. Okt. 10 Uhr 45 Min. Abends auf der Elbe. F 390